

Aktenzeichen: 3 AZR 661/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 8. Juni 1982

Az. 3 AZR 661/79

I. Arbeitsgericht

Essen

Urteil vom 16. November 1978

Az. 3 Ca 2893/78

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 14. Mai 1979

Az. 21 Sa 406/79

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Ja

Entscheidungsstichwort:

Betriebsrente nach Billigkeit an geschiedene Ehefrau

Gesetz:

BGB § 315, § 242 Ruhegehalt; BBG 1953 § 125 Abs. 2;
RVO § 1265; ZPO § 565 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

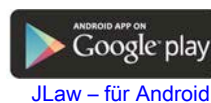
Sieht eine Versorgungszusage vor, daß eine nach altem Scheidungsrecht geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Arbeitnehmers "unter Berücksichtigung des bisherigen Unterhalts" Unterstützung erhalten kann, so muß der Arbeitgeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen treffen, wenn die Voraussetzungen einer solchen "Kann-Bestimmung" erfüllt sind. Dabei bilden die früheren Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau im Zweifel keine starre Grenze.

Hinweise des Senats:

Leistungsordnung des Bochumer Verbandes § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 5
(Hinterbliebenenversorgung)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 661/79

21 Sa 406/79 Düsseldorf

Verkündet am
8. Juni 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Dahl für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1979 - 21 Sa 406/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau eines früheren Arbeitnehmers der Beklagten, des im Jahre 1978 verstorbenen Bergassessors a.D. J . S . Die Ehe bestand von 1945 bis 1974 und wurde aus Alleinverschulden des Ehemannes geschieden. Nach einem Unterhaltsvergleich standen der Klägerin 40 % des Nettobetrages zu, den ihr geschiedener Ehemann als Betriebsrente von der Beklagten bezog.

Die Betriebsrente von Herrn S beruhte auf einer Versorgungszusage der Beklagten im Anstellungsvertrag vom 1. Juni 1970. Die Vertragsklausel hat folgenden Wortlaut:

"Die Gesellschaft meldet Herrn S ab 1.1.1970 für eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung beim Bochumer Verband an. Art und Umfang der Leistung des Bochumer Verbandes ergeben sich aus der jeweils geltenden Leistungsordnung, die in ihrer zur Zeit gültigen Fassung beigelegt ist. Auf die Leistungen des Bochumer Verbandes besteht entgegen § 13 der Leistungsordnung ein Rechtsanspruch."

Herr S trat im Jahre 1972 in den Ruhestand und bezog seither Versorgungsbezüge der Beklagten. Ab 1974 wurden 40 % der Bezüge vereinbarungsgemäß an die Klägerin gezahlt (zuletzt monatlich 1.880,-- DM brutto/netto). Als Herr S Anfang 1978 verstarb, berechnete die Beklagte die Versorgungsbezüge neu, wobei sie sich auf § 7 Abs. 5 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes (LO) berief. Seit dem 1. April 1978 zahlte sie der Klägerin einen monatlichen Unterstützungsbetrag von 2.067,-- DM brutto (= 1.861,40 DM netto). Das sind 30 % des Ruhegehaltes, das im Erlebensfalle an Herrn S zu zahlen wäre. § 7 Abs. 5 LO hat folgenden Wortlaut:

"Ist der Lebensunterhalt der Ehefrau, die geschieden ist, und nicht wieder heiratet, von dem verstorbenen Angestellten ganz oder teilweise bestritten worden, kann für sie eine Unterstützung unter Berücksichtigung des bisherigen Unterhalts bis zum Höchstbetrag des Witwengeldes gewährt werden. Hatte der verstorbene Angestellte wieder geheiratet, kann ihr unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 8 ein Teil des

- 3 -

Witwengeldes als Unterstützung gewährt werden, soweit ein Versorgungsausgleich im Sinne von § 8 Abs. 7 nicht stattgefunden hat."

Die Klägerin ist der Ansicht, sie könne die volle Witwenrente in Höhe von 60 % des Ruhegehaltes beanspruchen. Diesen Betrag hat sie für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1978 geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, nach § 7 Abs. 5 LO müsse die Beklagte ihre Versorgungsbezüge nach billigem Ermessen festsetzen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß sie die ganze berufliche Laufbahn ihres Ehemannes vom Studium bis zur Pensionierung mitgetragen habe und deshalb nicht schlechter gestellt werden dürfe als eine Witwe. § 7 Abs. 5 LO verlange zwar die Berücksichtigung des bisherigen Unterhalts, aber dabei komme es nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf den Grund der Unterhaltspflicht an. Deshalb könne nicht außer Betracht bleiben, daß die Ehe aus Alleinverschulden ihres Ehemannes geschieden wurde. Bei dieser Sachlage erscheine eine Beschränkung der Versorgungsleistungen auf 30 % des Ruhegehaltes unbillig.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. April 1978 bis 31. Dezember 1978 18.603,-- DM zu zahlen, nebst 4 % Zinsen von jeweils monatlich 2.067,-- DM.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Ihre Versorgungszusage in Verbindung mit der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes enthalte keine Rechtsgrundlage für einen Versorgungsanspruch der Klägerin. Geschiedene Ehefrauen könnten Hinterbliebenenbezüge nicht verlangen. Allerdings biete § 7 Abs. 5 LO die Möglichkeit, dennoch eine Unterstützung zuzubilligen. Dabei handele es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung. Keinesfalls könne eine geschiedene Frau erwarten, nach dem Tode ihres früheren Mannes besser gestellt zu werden als nach der vorher bestehenden Unterhaltsregelung. Im vorliegenden Fall sei darüber hinaus zu berücksichtigen, daß einem studierenden Sohn der Klägerin, obwohl er über 25 Jahre alt sei, freiwillig ein Unterhaltsbetrag von monatlich 500,-- DM bezahlt werde. Die Klägerin werde danach nicht schlechter gestellt als andere Hinterbliebene unter vergleichbaren Voraussetzungen. Soweit die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



in Einzelfällen einer geschiedenen Witwe höhere Unterstützungsleistungen gewährt habe, sei dies mit Rücksicht auf besondere Umstände geschehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Sachverhalt bedarf weiterer Aufklärung.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß es nicht im freien Belieben der Beklagten steht, ob sie Versorgungsleistungen an die Klägerin gewähren will oder nicht. Die Versorgungszusage, die sie ihrem früheren Angestellten erteilt hat, verweist auf die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes. Nach § 7 Abs. 5 LO kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung gewährt werden. Kann-Bestimmungen dieser Art sind so zu verstehen, daß zunächst geprüft werden muß, ob ihre tatbestandsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Insoweit besteht für den Arbeitgeber kein Entscheidungsspielraum. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Kann-Bestimmung vor, so hat der Arbeitgeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfange er von der vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch macht. Dabei ist er einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle ausgesetzt (BAG 21, 22 [34, 35] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 4 a der Gründe]; AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 1 der Gründe]).

Die Klägerin erfüllt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 LO. Sie hat nach der Scheidung nicht wieder geheiratet und ihren Lebensunterhalt teilweise von ihrem geschiedenen Ehemann bezogen. Die Beklagte hat ihre Zahlungspflicht im Grunde auch nicht bestritten. Die Parteien streiten nur noch darum, ob die Höhe



der Unterstützung, die die Beklagte gemäß § 7 Abs. 5 LO festgesetzt hat, der Billigkeit entspricht.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Billigkeitsentscheidung der Beklagten nicht ausreichend nachgeprüft.

a) Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, die Beklagte müsse zwar die Interessen beider Vertragspartner abwägen, sie habe jedoch einen Ermessensspielraum. Die gerichtliche Überprüfung sei darauf beschränkt, ob dieser Ermessensspielraum überschritten wurde. Eine solche Ermessensüberschreitung sei nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber von falschen Tatsachen ausgehe, die im Betrieb üblichen Bewertungsgrundsätze mißachte oder sich von sachfremden oder willkürlichen Erwägungen leiten lasse. Solche schwerwiegenden Mängel seien im vorliegenden Fall nicht festzustellen, so daß die Entscheidung der Beklagten nicht beanstandet werden könne.

b) Die Revision rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff des billigen Ermessens im Sinne des § 315 BGB verkannt hat. Wenn die Begründung des angefochtenen Urteils richtig wäre, hätte sich die gerichtliche Billigkeitskontrolle auf Grenzfälle zu beschränken. Eine Ersetzung der getroffenen Entscheidung käme nur in Betracht, wenn diese auf einem tatsächlichen Irrtum beruhte oder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstieße. Solche schwerwiegenden Mängel müssen aber nicht einmal dann hin- genommen werden, wenn ein Vertragsteil nach freiem Belieben oder nach freiem Ermessen entscheiden kann. Der Beurteilungsmaßstab des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB ist weitaus enger. Vielfach wird sogar angenommen, daß er nur eine einzige richtige Entscheidung zulasse (vgl. von Hoyningen-Huene, Die Billigkeit im Arbeitsrecht, 1978, S. 41 - 43; Kornblum, AcP 168, 460). Das Bundesarbeitsgericht und die herrschende Lehre gehen zwar davon aus, daß mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen können (BAG 11, 318 [325 f.] = AP Nr. 84 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [zu I 5 a der Gründe]; Mayer-Maly in Staudinger, Kom. zum BGB, 12. Aufl., § 315 Rdnr. 16; Söllner in MünchKomm zum BGB, § 315 Rdnr. 14, mit weiteren Nachweisen), aber es besteht Einig- darüber, daß das Gebot, die beiderseitigen Interessen abzuwägen, eine starke Beschränkung der Entscheidungsfreiheit bedeutet. Nur



so ist verständlich, daß die Gerichte eine fehlende oder unbillige Entscheidung ersetzen können und müssen (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Da das Landesarbeitsgericht seinen Beurteilungsspielraum verkannt hat, kann seine Entscheidung keinen Bestand haben. Das angefochtene Urteil war aufzuheben.

3. Eine Zurückverweisung an die Vorinstanz gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO wäre nur dann entbehrlich, wenn der Senat die Billigkeitskontrolle selbst nachholen könnte. Grundsätzlich sind Entscheidungen nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB Aufgabe des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann nur dann abschließend entscheiden, wenn sicher ist, daß alle maßgeblichen Tatsachen festgestellt sind (BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge [zu 5 a der Gründe]). Das ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

a) Die Billigkeitsentscheidung nach § 315 BGB setzt voraus, daß die beiderseitigen Interessen abgewogen und dabei alle wesentlichen Umstände berücksichtigt werden. Das entspricht ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Auffassung (vgl. z.B. BAG AP Nr. 153 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 5 a der Gründe]; BAG AP Nr. 12 zu § 315 BGB [zu 2 und 3 der Gründe]; BGHZ 41, 271 [279 f.]; BGH NJW 1969, 1809; LM Nr. 12 zu § 315 BGB; Söllner in MünchKomm zum BGB, § 315 Rdnr. 16 mit weiteren Nachweisen). Demgegenüber hat sich das Landesarbeitsgericht auf einen einzigen Gesichtspunkt beschränkt: die Höhe der Unterhaltsansprüche, die der Klägerin bis zum Tode ihres geschiedenen Ehemannes zustanden. Das genügt nicht.

b) Der Ansatz des Landesarbeitsgerichts ist insofern berechtigt, als die maßgebende Versorgungsregelung in § 7 Abs. 5 LO auf die unterhaltsrechtliche Lage abstellt. Eine Unterstützung kann "unter Berücksichtigung des bisherigen Unterhalts bis zum Höchstbetrag des Witwengeldes gewährt werden". Über die Auslegung dieser Vorschrift läßt sich jedoch streiten. Die Klägerin versteht den Hinweis auf die Unterhaltsansprüche als Bestimmung einer unteren Grenze, die bis zur Höhe des Witwengeldes überschritten werden könne. Eine vergleichbare Regelung findet sie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 1265 RVO können Witwen



- 7 -

aus vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehen Sozialversicherungsrenten verlangen, die nicht durch ihre früheren Unterhaltsansprüche begrenzt sind. Demgegenüber sucht die Beklagte eine vergleichbare Regelung im Beamtenrecht. § 125 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1953 sei das Vorbild der umstrittenen Versorgungsregelung gewesen. Die Unterhaltsansprüche der Klägerin müßten deshalb als obere Grenze für die festzusetzenden Versorgungsleistungen gelten. Diese Auslegungsfrage hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich vernachlässigt, weil die Billigkeitsentscheidung der Beklagten in keinem Falle zu beanstanden sei. Dem kann der Senat jedoch nicht folgen.

Die besondere Lage der Klägerin könnte nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn aus ihren früheren Unterhaltsansprüchen eine Obergrenze für alle betrieblichen Versorgungsleistungen abzuleiten wäre. Eine solche Obergrenze findet sich in der Tat in § 125 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes von 1953. Danach sollte der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes zustehen, jedoch nur "insoweit, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte", wobei eine spätere Änderung der Verhältnisse berücksichtigt werden konnte. Die im vorliegenden Fall umstrittene Versorgungsregelung enthält aber eine solche Obergrenze nicht. Im Gegensatz zur beamtenrechtlichen Lage verlangt § 7 Abs. 5 LO nur, daß der bisherige Unterhalt berücksichtigt wird, wobei die Witwenversorgungsbezüge als Obergrenze gelten sollen. Dem Arbeitgeber bleibt also ein größerer Entscheidungsspielraum vorbehalten, als im Beamtenversorgungsrecht geläufig ist. Andererseits kann auch der Auslegung der Klägerin nicht gefolgt werden, daß ihre Unterhaltsansprüche nur als Untergrenze anzusehen seien. Die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes hat eine mittlere Lösung gewählt: Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau müssen als Maßstab berücksichtigt werden, aber je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles sind Abweichungen nach beiden Seiten möglich.

c) Aus dem Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers folgt eine entsprechende Entscheidungspflicht. Da die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes zuläßt, daß die betriebliche Unterhaltsrente



bis zur Höhe des Witwengeldes über die Unterhaltsleistung des verstorbenen Arbeitnehmers hinausgeht, mußte die Beklagte prüfen, ob die Billigkeit im vorliegenden Fall eine solche Regelung gebietet. Dafür könnte sprechen, daß die Ehe der Klägerin mit dem früheren Arbeitnehmer der Beklagten während dessen gesamten Berufslebens, also auch während des ganzen Arbeitsverhältnisses, bestand und erst nach der Pensionierung von Herrn S aus dessen Alleinverschulden geschieden wurde. Als Herr S in den Ruhestand trat, schuldete ihm die Beklagte Witwenversorgung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a) LO. Erst die spätere Scheidung verschlechterte die versorgungsrechtliche Lage der Klägerin, ohne daß sie daran ein Verschulden traf. Diese Besonderheit weicht vom Regelfall des § 7 Abs. 5 LO erheblich ab und durfte deshalb nicht völlig außer Betracht bleiben. Andererseits wäre zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen, wenn diese Unterhaltsleistungen an einen studierenden Sohn der Klägerin erbracht hätte, ohne dazu nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes verpflichtet gewesen zu sein. Insoweit fehlen tatrichterliche Feststellungen.

Die Sache war daher gem. § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht muß die bisher fehlenden Feststellungen nachholen und sodann die umfassende Abwägung der beiderseitigen Interessen vornehmen, die § 315 BGB gebietet. Weitere Hinweise kann der Senat nicht geben. Das Ergebnis ist völlig offen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

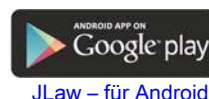
Schaub

zugleich für den ehrenamtlichen Richter Dahl, der durch das Ende der Amtszeit an der Unterschriftsleistung verhindert ist.

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)